

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 103/2022

Veröffentlicht am: 15.12.2022

Satzung

zwischen der

Philipps-Universität Marburg

und der

Hochschule Fulda

zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren

am Universitätsmedizin Marburg – Campus Fulda

Die Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Fulda schließen gemäß § 4 des „Rahmenvertrages über die Kooperation der Universität Marburg mit der Klinikum Fulda AG und der Hochschule Fulda für die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt von Studierenden der Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg“ vom 22.04.2022 und § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 1. April 2022 (GVBl. I S. 184, 204) die folgende Vereinbarung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren am Universitätsmedizin Marburg – Campus Fulda.

I. Kooperative Promotionsplattform

Kooperative Promotionen im Sinne dieser Satzung sind Promotionen, die gemeinsam von mindestens zwei Personen betreut werden, wobei eine Person der Philipps-Universität Marburg und eine Person der Hochschule Fulda angehört. Zur Durchführung dieser kooperativen Promotionen besitzt der Universitätsmedizin Marburg – Campus Fulda eine kooperative Promotionsplattform. Für die Durchführung dieser Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Vereinbarung, sie werden ergänzt durch die einschlägigen Promotionsordnungen des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda, sofern in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Diese Satzung sieht im Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda die Vergabe des Dokortitels Public Health (Dr. P.H.) und im Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg die Vergabe der akademischen Titel Dr. rer. nat. und Dr. rer. med. vor.

§ 1 Promotionskomitee

(1) Zur Durchführung der kooperativen Promotionen wird ein gemeinsames Promotionskomitee nach Absatz 4 gebildet. Es unterstützt für die kooperativen Promotionsverfahren die Philipps-Universität Marburg sowie die Hochschule Fulda. Dieses bereitet in den kooperativen Promotionsverfahren die Annahme der Antragstellenden zur Promotion vor, indem es die für die Annahme in einem kooperativen Promotionsverfahren notwendigen Kriterien gemäß §5 der jeweils gültigen Promotionsordnungen (s. Anlage 1) überprüft.

- Bei einem positiven Votum leitet das Promotionskomitee das Gesuch an den jeweiligen zuständigen Promotionsausschuss am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bzw. das Promotionszentrum Public Health der Hochschule Fulda weiter. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen kein begründeter Einspruch des zuständigen Promotionsausschusses, gilt die Promovendin oder der Promovend als angenommen.
- Bei einem negativen Votum erhält die antragsstellende Person innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Mitteilung des Promotionskomitees mit Begründung.
- Bei zwei positiven und zwei negativen Voten (Patt-Situation) hat die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees das Letztentscheidungsrecht, ob der Antrag an den zuständigen Promotionsausschuss bzw. das Promotionszentrum Public Health weitergereicht wird.

(2) In Fällen eines begründeten Einspruchs teilt der Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bzw. das Promotionszentrum Public Health der Hochschule Fulda dem Promotionskomitee seine Gründe mit; Fälle des begründeten Einspruchs sind i.d.R., dass das Fach nicht am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bzw. der Hochschule vertreten ist oder die Promovendin oder der Promovend die notwendige Qualifikation für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt. Hilft das Promotionskomitee der Gegenvorstellung nicht ab, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Promotionsbetreuungsperson, die nicht dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bzw. dem Promotionszentrum Public Health der Hochschule Fulda angehört, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet wurde, hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission des Fachbereichs bzw. des Promotionszentrums als gleichberechtigtes Mitglied teilzunehmen.

(4) Das Promotionskomitee besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Naturwissenschaften des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Medizinwissenschaften des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg, sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Promotionszentrum Public Health an der Hochschule Fulda und einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors der Hochschule Fulda. Das Präsidium der Hochschule Fulda benennt das professorale Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren; Wiederbenennung ist möglich. Den Vorsitz hat jährlich alternierend ein Mitglied der Philipps-Universität bzw. ein Mitglied der Hochschule Fulda inne. Am Promotionskomitee können als beratendes Mitglied das für Forschung zuständige Dekanatsmitglied des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg sowie ein Mitglied der Dekanate des FB Gesundheitswissenschaften oder ggfs. des FB Oecotrophologie der Hochschule Fulda oder die Leitung des Promotionszentrums Public Health teilnehmen. Weitere beratende Personen kann das Promotionskomitee nach interner Abstimmung ebenfalls hinzuzuziehen.

(5) Die administrative Unterstützung des Promotionskomitees erfolgt je nach Vorsitz ebenfalls jährlich alternierend durch das Promotionsbüro des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg oder durch das Promotionszentrum Public Health der Hochschule Fulda, die diesbezüglich mit den jeweils zuständigen Promotionsausschüssen der Universität bzw. der Hochschule Fulda zusammenarbeitet.

§ 2 Antrag auf Durchführung kooperativer Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist über das Promotionsbüro des Fachbereichs Medizin bzw. die Geschäftsstelle des Promotionszentrums Public Health an das Promotionskomitee zu richten. Die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen umfassen ein Exposé zum Promotionsprojekt sowie diejenigen Unterlagen, die an dem jeweiligen Fachbereich, dem die kooperative Promotion zugeordnet werden soll, laut Promotionsordnung gefordert werden.

(2) Das Promotionskomitee legt fest, an welchem Fachbereich die Promotion durchgeführt werden soll und entscheidet über die Annahme der Promotion im Sinne des § 1 Absatz 1.

§ 3 Betreuungsvereinbarung

Kooperative Promotionen werden gemeinsam von mindestens zwei Personen betreut, wobei eine Person der Philipps-Universität Marburg und eine Person der Hochschule Fulda angehören soll. Für die Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung obligatorisch (s. Anlage 2).

§ 4 Urkunde

Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde des Fachbereichs, an dem die antragstellende Person promoviert hat, bescheinigt. Die Urkunde enthält außerdem das Siegel bzw. das Logo der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Fulda sowie den Hinweis, dass es sich um eine kooperative Promotion handelt.

II. Schlussbestimmungen

Dieser Satzung haben die Senate der Hochschule Fulda am 15.6.2022 und der Philipps-Universität Marburg 12.10.2022 sowie die Präsidien der Hochschule Fulda am 31.5.2022 und der Philipps-Universität Marburg am 27.9.2022 zugestimmt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Fulda in Kraft.

Marburg, den 14.12.2022

Für die Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß
(Präsident)

Für die Hochschule Fulda

gez.

Prof. Dr. Karim Khakzar (Präsident)

<p>In Kraft getreten am 16.12.2022</p>

Anlage 1

Die Kriterien für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand finden gemäß § 5 – Annahme als Doktorandin oder Doktorand der jeweils gültigen Fassung

- (1) der Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg zur Promotion zum Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.),
- (2) der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität Marburg und
- (3) der Promotionsordnung Public Health an der Hochschule Fulda

Anwendung.

Anlage 2

BETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Doktorand/in _____

und

1. Betreuer/in _____

2. Betreuer/in _____

(3. Betreuer/in) _____

wird innerhalb eines halben Jahres nach der formellen Annahme eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung der Promovierenden durch Verdeutlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne von Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.

Frau/Herr _____ und _____ verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg (www.uni-marburg.de/forschung/forfoerderung/forfoernat/forschungsgrundsaeetze) sowie der Hochschule Fulda (https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Hochschule/Hochschulrecht/Sonstige_Satzungen/Satzung_gute_wiss._Praxis_22.5.2002.pdf).

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei den Betreuenden und dem/der Doktorand/in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

1. THEMA

Frau/Herr _____ ist am _____ als Doktorand/in am Fachbereich _____ der Philipps-Universität Marburg/Hochschule Fulda im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens angenommen worden und erstellt eine Dissertation im Fachgebiet:

2. BETREUUNG

Für das Promotionsvorhaben von Frau/Herr _____ wird mit _____ ein Arbeits- und Zeitplan (mit Arbeitstitel) abgesprochen. Der Arbeits- und Zeitplan muss von dieser/m/n als innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens realisierbares Projekt eingeschätzt werden.

Frau/Herr _____ und Frau/Herr _____ verpflichten sich, sich regelmäßig über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes auszutauschen. Lassen sich die in der Betreuungsvereinbarung anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen werden gemeinsam dokumentiert. Der Arbeits- und Zeitplan ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

In Konfliktsituationen stehen – neben weiteren Betreuenden – der oder die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses und ggf. die Ombudsperson der Philipps-Universität Marburg (<http://www.uni-marburg.de/ombud>) bzw. der Hochschule Fulda (<https://www.hs-fulda.de/unsere-hochschule/hochschulrecht/sonstige-satzungen/ombudsman-fuer-die-wissenschaft>) als Ansprechpersonen zur Verfügung.

3. QUALIFIZIERUNG

Sind spezielle Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, werden diese im Arbeits- und Zeitplan dokumentiert. Darüber hinaus wird dem/der Doktoranden/in empfohlen, geeignete Veranstaltungsangebote der Graduierteneinrichtung Marburg University Research Academy MARA der Philipps-Universität bzw. des Promotionszentrums Public Health der Hochschule Fulda wahrzunehmen. Der/die Doktorand/in wird dabei von den Betreuenden beraten und aktiv unterstützt.

Doktorand/in _____

(Unterschrift, Ort, Datum)

1. Betreuer/in _____

(Unterschrift, Ort, Datum)

2. Betreuer/in _____

(Unterschrift, Ort, Datum)

Anlagen

Arbeits- und Zeitplan